

Berlin  
Dresden  
Düsseldorf  
Frankfurt  
Köln  
Krefeld  
Leipzig  
München  
Rostock  
StuttgartBPG Polska Audyt sp. z o.o.,  
Warschau  
BPG Consulting Audyt sp. z o.o.,  
Breslau  
BPG Baltic Inspekcija AMJ,  
RigaBPG Krefeld  
Uerdinger Straße 532  
47800 Krefeld  
Telefon +49 2151 508-400  
Telefax +49 2151 508-401  
E-Mail bpg-krefeld@bpg.de  
Internet www.bpg.de

BPG Krefeld · Uerdinger Straße 532 · 47800 Krefeld

**Persönlich und Vertraulich**Stadt Korschenbroich  
Städtischer Abwasserbetrieb Korschenbroich  
z. Hd. Frau Anja Jacob  
Kaufm. Betriebsleiterin  
Wankelstr. 21  
41352 Korschenbroich

Krefeld, 21. Juli 2017

Z/bp (1013132.Städtischer Abwasserbetrieb.ko.17.rz.02)

**Empfehlungen der Gemeindeprüfungsanstalt NRW betreffend die Kalkulation des Abwasserbetriebes**

Sehr geehrte Frau Jacob,

anlässlich der Empfehlungen der gpaNRW zur Behandlung der Landeszuweisungen in der Gebühreneinkalkulation und Bilanzierung des Abwasserbetriebes haben wir die Ausführungen der gpaNRW analysiert und aus dem Sachverhalt – soweit im Detail bekannt – und den Empfehlungen der gpaNRW mehrere Szenarien entwickelt und skizziert. Die Szenarien bitten wir als Indikation für die mögliche weitere Behandlung zu verstehen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

▲ BPG Beratungs- und Prüfungsgesellschaft mbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft(R. Zschoche)  
Wirtschaftsprüfer**Anlagen**

## Aktenvermerk

Krefeld, 21. Juli 2017

Z/bp (1013132.Stadt Korschenbr.Städt.Abw.av.17.rz.01)

### **Stadt Korschenbroich Städtischer Abwasserbetrieb Empfehlungen der Gemeindeprüfungsanstalt NRW betreffend die Kalkulation des Abwasserbetriebes**

#### **1. Sachverhalt**

Die Stadt Korschenbroich bzw. der Abwasserbetrieb haben insgesamt EUR 11,1 Mio. Landeszuschüsse für den Bereich Abwasser erhalten (Rücklagen und Zuwendungen Dritter). Von dem Betrag waren bei der Gründung des Eigenbetriebs am 01.01.1992 bereits – umgerechnet – TEUR 9.690 eingegangen. Die Bilanzierung erfolgte als Teil des Eigenkapitals des Eigenbetriebs.

Dieser Betrag aus erhaltenen Landeszuschüssen wurde in der Vergangenheit weder ratierlich über die Nutzungsdauer des Kanalnetzes aufgelöst noch in die Berechnung der Eigenkapitalverzinsung einbezogen.

#### **2. Empfehlungen der GPA NRW**

Nach Auffassung der GPA NRW handele es sich bei den Landeszuweisungen in Höhe von EUR 11,1 Mio. um klassisches Abzugskapital, was aus diesem Grunde nicht verzinst werden dürfe. Allerdings sei es entsprechend der Nutzungsdauer der Kanalnetze ratierlich aufzulösen (Gesamtnutzungsdauer: 66 Jahre). Dabei ergäbe sich eine jährliche Auflösung von TEUR 168.

Zugleich würde sich die Kalkulation der Abwassergebühr in der Weise ändern, dass die fiktiv ratierlich aufgelösten Landeszuweisungen das jährliche Ergebnis des Eigenbetriebs Abwasser verbessert hätten und die Beträge jeweils in den Gewinnvortrag eingestellt worden wären. Dies führte z. B. bei der Kalkulation für 2014 (dieses Jahr ist als Rechenbeispiel von der GPA NRW herangezogen worden) zu einer Erhöhung des Kapitals, was auch nach Auffassung der GPA NRW ohne Zweifel Teil des Eigenkapitals wäre, welches nicht bei der Gebührenkalkulation abzuziehen wäre. Dieser Betrag berechnet sich mit  $\text{EUR } 168.181,00 \times 23 \text{ Jahre} = \text{TEUR } 3.869$ . Daraus könnten bei dem (damaligen) kalkulatorischen Zinssatz von 6,7 % zusätzliche kalkulatorische Zinsen in Höhe von TEUR 259 in die jährliche Abwassergebührenkalkulation eingerechnet werden.

#### **3. Folgen einer unmittelbaren Umsetzung der Empfehlungen der GPA NRW**

Zunächst würde das laufende Ergebnis um den Auflösungsbetrag von TEUR 168 jährlich verbessert werden. Der Auflösungsbetrag ist nicht von den Aufwendungen in der Gebührenkalkulation abzuziehen, so dass es sich lediglich um eine Ertragsverbesserung ohne unmittelbare Auswirkung auf die Gebührenkalkulation handelt.

Weiterhin würde der bisher nur fiktiv aufgelöste Teil der Landeszuweisungen zu einem Eigenkapitalbestandteil führen, der nach Auffassung der GPA NRW in die Eigenkapitalverzinsung einbezogen werden kann, was zu einer Gebührenerhöhung in Höhe von TEUR 259 und einer entsprechenden weiteren Ergebnisverbesserung beim Eigenbetrieb führen würde.

Der Verzinsungsbetrag ist abhängig vom Zinssatz für die kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung, der tendenziell auf Grund der langjährigen Durchschnittsbetrachtung sinkt. Der Verzinsungsbetrag steigt allerdings an, weil durch die jährlichen Auflösungen das verzinsbare Eigenkapital (hier: Gewinnvortrag) ansteigt. Dies gilt allerdings nur, wenn zukünftig der Betrag nicht ausgeschüttet wird.

#### 4. Szenarien

- a) Schon bei der Eröffnung des Eigenbetriebs und der zugehörigen Eröffnungsbilanz auf den 01.01.1992 sind die empfangenen Landeszuschüsse deutlich von den empfangenen Ertragszuschüssen (zufällig in etwa gleicher Höhe) abgegrenzt worden:

Die Landeszuschüsse sind dem Eigenkapital zugeordnet worden. Diese Auffassung kann – vorbehaltlich abweichender Inhalte der Unterlagen, auf deren Basis seinerzeit die Landeszuweisungen tatsächlich geleistet worden sind – durchaus vertreten werden, da viele öffentliche Fördermittel in früheren Jahren eben zur Eigenkapitalstärkung derjenigen Körperschaft verwendet wurden, die die Maßnahme tatsächlich auf eigene Rechnung durchführen sollte. Insbesondere sollten die empfangenen Körperschaften überhaupt in den Stand versetzt werden, die abwassertechnischen Investitionen durchzuführen. Eine Weiterleitung an die Benutzer durch Senkung der kalkulierten Benutzergebühren ist dabei oft nicht vorgesehen. So hat beispielsweise das Gemeindefinanzierungsgesetz NRW von 2001 vorgesehen, dass die Beträge zur pauschalen Förderung investiver Maßnahmen die Belastungssituation der Gemeinden durch die Maßnahmen im Abwasserbereich senken sollen. Der Förderbetrag kann bei der Verzinsung nach § 6 Abs. 2 KAG NRW außer Betracht bleiben.

Weiter wird dort ausgeführt, dass die Höhe des Betrages nach Einwohnerzahl und nach Gebietsfläche aus dem landesweiten Gesamtförderbetrag ermittelt wurde (und eben nicht nach der Höhe der vorgesehenen Investitionen).

Das bedeutet für die Stadt Korschenbroich, dass bis auf Weiteres auch die Richtigkeit des Ausweises der erhaltenen Landeszuschüsse als Teil des bilanziellen und des wirtschaftlichen Eigenkapitals des Abwasserbetriebs behauptet werden kann bzw. an der bisherigen Auffassung festgehalten werden kann.

Damit wäre aber auch – wie bisher – eine erhöhte Kapitalverzinsung für die Kalkulation der Abwassergebühren von bis zu TEUR 710 möglich (EUR 11,1 Mio. x angepasster Zinssatz von 6,4 %).

- b) Wenn der gesamte Betrag in einen Sonderposten für erhaltene „Ertragszuschüsse“ oder ähnliches umgedeutet würde, dann würde es sich komplett um Abzugskapital handeln, von dem dieser Teilbetrag aus der kalkulatorischen Verzinsung herausgenommen werden muss.

Eine rückwirkende bilanzielle Auflösung des Teils, der auf den bisher verstrichenen Teil des Auflösungszeitraums von 66 Jahren (ab 01.01.1992) entfällt, dürfte wegen des bewussten Verzichtes auf die Auflösung wohl nicht möglich sein. Letzteres schon nicht wegen der Bilanzierungskontinuität und des Grundsatzes der periodengerechten Gewinnermittlung.

Der Rest würde mit 1/66 des Gesamtbetrages ab dem Zuflusszeitpunkt, ersatzweise ab der Gründung des Eigenbetriebes am 01.01.1992, aufgelöst werden, erstmalig ab 2016, was bei einer weiteren Zuführung zu einem höheren Gewinnvortrag führen würde oder alternativ zu einer Gewinnausschüttung. Der erhöhte Gewinnvortrag würde das verzinsbare Eigenkapital weiter erhöhen.

- c) Ein weiteres Vorgehen kann darin bestehen, dass der bisher nicht aufgelöste Teil der erhaltenen Landeszuschüsse von EUR 11,1 Mio. definitiv im Eigenkapital verbleibt (nicht nur in Anlehnung an die bisherige Handhabung, sondern weil dieser Betrag auch den kumulierten Gewinnbestandteilen aus der möglichen, aber de facto unterlassenen Auflösung eines Sonderpostens stammt). Dies könnte zu einer Erhöhung der kalkulatorischen Zinsen in der Größenordnung führen, wie die GPA NRW es ausgerechnet hat (TEUR 259).

Zusätzlich ist zu prüfen, ob der Teilbetrag, der in einen aufzulösenden Sonderposten uminterpretiert wird und entsprechend geändert in der Bilanz gezeigt wird, ratierlich aufgelöst wird. Dabei ist der Betrag jedoch nicht durch 66 zu teilen, sondern durch die Differenz aus 66 Jahren Gesamtnutzungsdauer ./ 24 Jahre verstrichener Zeit (Zeitraum zwischen 01.01.1992 und 01.01.2016), also durch eine Restlaufzeit von 42 Jahren.

Die Berechnung könnte dann wie folgt aussehen:

	<u>TEUR</u>
Landeszuschüsse gesamt	11.102
Betrag, auf dessen Auflösung verzichtet wurde und der Im Eigenkapital des Eigenbetriebs verbleibt (24/66 x TEUR 11.102)	<u>4.036</u>
Zukünftig aufzulösender Sonderposten	7.066 =====

Bei einer Restlaufzeit von 42 Jahren ergibt sich wiederum ein Auflösungsbetrag von TEUR 168.

d) Die bisherige Handhabung (ohne kalkulatorische Verzinsung, ohne ratierliche Auflösung) ist gebührenrechtlich nicht zu beanstanden und könnte so beibehalten werden. Allerdings ist sie mit Blick auf den Haushaltsausgleich der Stadt Korschenbroich sehr zurückhaltend zu bezeichnen.

**5. Ergebnis der Szenarien**

	<u>Gebühren</u> <u>TEUR p. a</u>	<u>Bilanzergebnis</u> <u>TEUR p. a</u>
Szenario a)	(max.) + 710 =====	(max.) + 710 =====
Szenario b)	- =====	+ 168 *) =====
Verzinsliches Kapital würde bei Nichtausschüttung des Betrages ratierlich aufgebaut.		
Szenario c)	+ 259 - + 259 =====	+ 259 + 168 *) + 427 =====
Szenario d)	- =====	- (= keine Änderung) =====

\*) Hinweis: Gewinnausschüttungen aus Erträgen, die nicht gleichzeitig mit zusätzlich verfügbaren Einnahmen einhergehen, vermindern die Liquidität und können zukünftig zu höheren Fremdfinanzierungsaufwendungen führen.

gez. R. Zschoche

**Empfehlungen der Gemeindeprüfungsanstalt NRW betreffend die Gebührenkalkulation des Abwasserbetriebes zur Behandlung der Landeszweisungen**

24.08.2017/  
11.09.2017

**Ergebnis der Szenarien:**

**Auswirkungen auf die Gebührensätze für:**

	Gebühren TEUR p.a.	Bilanzergebnis TEUR p.a.	Nieder- schlags- wasser	Schmutzwasser (mit Klärwerks- kosten)	Schmutzwasser (ohne Klärwerks- kosten)	Niersverbands- mitglieder	Meh- belastung städtischer Haushalt öffentl.
<b>Szenario a)</b> erhöhte Kapitalverzinsung möglich (11,1 Mio. EUR x 6,4 %)	(max.) + 710	(max.) + 710	+ 0,10 €/m <sup>2</sup> + 7,75 %	+ 0,22 €/cbm + 7,89 %	+ 0,22 €/cbm + 15,28 %		97.000,00 €
			Unterschied Unterschied prozentual				
<b>Szenario b)</b> Umdeutung in Sonderposten für erhaltene "Ertragszuschüsse" ratiertliche Auflösung, Restlaufzeit von 42 Jahren Verzinsliches Kapital würde bei Nichtausschüttung des Betrages ratiertlich aufgebaut.	--	+ 168 *)	--	--	--	--	--
<b>Szenario c)</b> Landeszuschüsse verbleiben im Eigenkapital kalk. Zinsen ratiertliche Auflösung, Restlaufzeit von 42 Jahren	+ 259	+ 259	+ 0,03 €/m <sup>2</sup>	+ 0,08 €/cbm	+ 0,08 €/cbm	+ 0,08 €/cbm	29.100,00 €
	--	+ 168 *)	+ 2,33 %	+ 2,87 %	+ 5,56 %		
	+ 259	+ 427	Unterschied prozentual				
<b>Szenario d)</b> bisherige Handhabung beibehalten (=keine Änderung)	--	--	--	--	--	--	--

\*) Hinweis: Gewinnausschüttungen aus Erträgen, die nicht gleichzeitig mit zusätzlich verfügbaren Einnahmen einhergehen, vermindern die Liquidität und können zukünftig zu höheren Fremdfinanzierungsaufwendungen führen.